

# Newsletter

## INHALT

- I. Schwerpunktthemen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



## I. SCHWERPUNKTTHEMA

Erwartungsgemäß haben Gesetzgeber und Standardsetter auch im letzten Quartal des Jahres 2012 eine Fülle (aufsichts-)rechtlicher Neuerungen für Institute auf den Weg gebracht bzw. angekündigt. Unsere bisherige Berichterstattung über das Schwerpunktthema MaRisk 5.0 ergänzen wir in diesem Newsletter um eine Checkliste für die Unterstützung zur Selbsteinschätzung der aufgrund der überarbeiteten MaRisk 2012 umzusetzenden Anforderungen.

Weiterhin haben wir für Sie in diesem Newsletter relevante branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister unter der Rubrik „Kurz notiert“ zusammengefasst. Unter „Neues zum Thema Steuern“ finden Sie zudem aktuelle steuerliche Hinweise.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und eine aufschlussreiche Lektüre.

### Überarbeitung der MaRisk veröffentlicht

Am 14. Dezember 2012 hat die BaFin die finale Fassung der überarbeiteten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) 2012 veröffentlicht.

Nach Abschluss der Konsultationsphase erfolgte gemäß der schon gewohnten Übung die Veröffentlichung der überarbeiteten MaRisk 2012 (RS 10/2012) kurz vor dem Jahreswechsel. Die vor dem Hintergrund der internationalen Diskussionen und der von CEBS und dem Baseler Ausschuss veröffentlichten Papiere durch Bundesbank und BaFin aktualisierten MaRisk treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gegenüber der Konsultationsfassung haben sich keine Überraschungen ergeben. Es bleibt bei dem vom Standardsetter erklärten Ziel der Beibehaltung der Eigenverantwortung der Institute und der Wahrung des Proportionalitätsprinzips bei der Umsetzung der Anforderungen. Die Neuerungen, die im Konsultationsprozess am häufigsten Gegenstand von Stellungnahmen waren—Compliance-Funktion und Liquiditätstransferpreissystem—wurden mit weiterführenden Erläuterungen versehen bzw. abgestuft in das aktuelle Rundschreiben übernommen. Formal wurde gegenüber der Konsultationsfassung vom April 2012 das Modul AT 8 „Anpassungsprozess“ umbenannt und neu untergliedert.

Die Aufsicht hat für die Institute eine Übergangsfrist eingeräumt und eine Nichtsanktionsfrist für die Anforderungen, die im MaRisk-Kontext neu sind und nicht lediglich Klarstellungen bereits vorhandener Anforderungen darstellen, bis Ende 2013 bestimmt. Für die Umsetzung der neuen Anforderungen an Verrechnungssysteme für Liquiditätskosten,- nutzen und –risiken stellt die BaFin eine Auslegung der Nichtsanktionsfrist „mit Augenmaß“ in Aussicht. *(Fortsetzung auf Seite 2)*

## ÜBERSICHT

### I. Schwerpunktthema

Überarbeitung der MaRisk veröffentlicht ..... 1

### II. Kurz notiert

DRS 20: Neuer Standard zur Lageberichterstattung verabschiedet .... 4

Schwerpunkte der DPR-Prüfung in 2013 ..... 4

Regeln für den Markt außerbörslich gehandelter Derivate ..... 5

IDW zur Bilanzierung von Anleihen der GIIPS-Staaten ..... 5

Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs: IDW RS BFA 3 gebilligt..... 5

Bankentestamente – Mindestanforderungen an die Gestaltung von Sanierungsplänen ..... 6

Gesetz zur Honorarberatung ..... 7

Entwurf des AIFM-Umsetzungsgesetzes ..... 7

Änderung der WpDPV ..... 8

Zahlung von Beratungshonoraren an Aufsichtsratsmitglieder ..... 8

Neues zum Thema Steuern ..... 9

III. CASIS intern ..... 10

## Überarbeitung der MaRisk veröffentlicht *(Fortsetzung von Seite 1)*

Zur Unterstützung Ihrer Selbsteinschätzung soll die folgende, nach Anwendungsbereichen abgestufte **Checkliste** dienen:

### Für alle Institute zu beachtende Neuerungen

#### AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Wird die Angemessenheit der Methoden und Verfahren sowie die Annahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes durch einen fachlich geeigneten Mitarbeiter überprüft?

Sind die wesentlichen Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie die wesentlichen zugrunde liegender Annahmen aktuell von der Geschäftsleitung genehmigt worden?

Erfolgt eine kritische Analyse der Aussagekraft der quantifizierten Risiken und eine qualitative und quantitative Validierung komplexer Risikoquantifizierungsverfahren?

Ist sichergestellt, dass die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht berücksichtigen?

Ist ein Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs für die Komponenten internes Kapital und regulatorisches Kapital eingerichtet?

Umfasst der Planungshorizont hierbei einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum?

Wird berücksichtigt, wie sich über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzeptes hinaus Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken?

Wird hierbei auch adwersen Entwicklungen angemessen Rechnung getragen?

#### AT 4.3 Internes Kontrollsystem

Werden IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstige eingeräumte Kompetenzen regelmäßig und anlassbezogen überprüft (u.a. hinsichtlich Zahlungsverkehrskonten jährlich und kritischer IT-Berechtigungen halbjährlich)?

Hat das Institut im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abgeleitet?

#### AT 4.4 Besondere Funktionen

Hat das Institut eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion auf ausreichender Führungsebene eingerichtet (inkl. notwendiger Befugnisse, Informationszugang und Einbindung in geschäftspolitische Entscheidungen)?

Hat das Institut eine Compliance-Funktion eingerichtet, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken?

Erfolgt eine regelmäßige Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann, unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten durch die Compliance-Funktion?

#### AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess

Werden im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Interne Revision, die Risikocontrolling-Funktion und die Compliance-Funktion bei der Erstellung des Konzeptes und während der Testphase beteiligt?

#### AT 8.2 Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen

Werden vor wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität angemessen analysiert?

Sind in diese Analysen die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten eingebunden?

Werden im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision beteiligt?

#### BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Bestehen Bearbeitungsgrundsätze für Fremdwährungsdarlehen?

#### BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

Ist durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die Positionsverantwortung von Händlern jährlich für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 10 Handelstagen an einen anderen Mitarbeiter übertragen wird? Ist sicherstellt, dass kein Zugriff eines abwesenden Händlers auf die von ihm verantworteten Positionen erfolgt?

#### BTR 3.1 Liquiditätsrisiken – Allgemeine Anforderungen

Ist ein geeignetes Verrechnungssystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken eingerichtet?

Wurde das Verrechnungssystem von der Geschäftsleitung genehmigt?

*(Fortsetzung auf Seite 3)*

## Überarbeitung der MaRisk veröffentlicht *(Fortsetzung von Seite 2)*

### Für kapitalmarktorientierte Institute zusätzlich zu berücksichtigende Anforderungen

#### BTR 3.2 Liquiditätsrisiken – zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Ist sichergestellt, dass zusätzlich erforderlicher Refinanzierungsbedarf gemäß der Stressszenarien über den Zeithorizont von mindestens einem Monat vorzuhaltenden Liquiditätsreserven (hochliquide, unbelastete Vermögensgegenstände) gedeckt wird?

Werden hierbei die Vorgaben aus BTR 3.2 Tz. berücksichtigt? (Refinanzierungsbedarf von mindestens einer Woche gedeckt durch Geldmittel und zentralbankfähige, hochliquide Vermögensgegenstände, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können, bis zum Ende des Zeithorizonts von mindestens einem Monat gedeckt durch andere Vermögensgegenstände, wenn diese ohne signifikante Wertverluste innerhalb des Zeithorizonts liquidiert werden können)

### Für große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten zu beachtende Neuerungen

#### BTR 3.1 Liquiditätsrisiken – Allgemeine Anforderungen

Ist ein Liquiditätstransferpreissystem (Institutsinterne Transferierung von Kosten, Nutzen und Risiken mittels zentral gestellter Transferpreise) zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken unter Berücksichtigung der Anforderungen der MaRisk gemäß BTR 3.1 Tz. 6 eingerichtet?

Besteht eine regelmäßige markt-/handelsunabhängige Überprüfung des Liquiditätstransferpreissystem?

### Für große, international tätige Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten zu beachtende Neuerungen

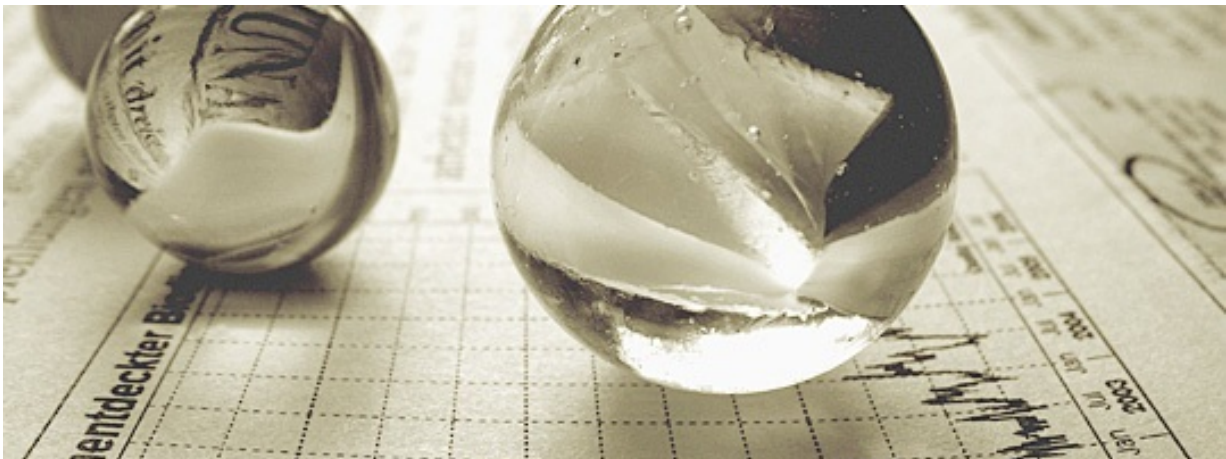
#### AT 1 Vorbemerkung

Ist sichergestellt, dass eine angemessene Einbeziehung von Inhalten einschlägiger Papiere zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Boards erfolgt?

#### AT 4.4 Besondere Funktionen

Wird die Leitung der Risikocontrolling-Funktion durch einen Geschäftsleiter wahrgenommen?

Neben diesen ausgewählten wesentlichen Aspekten stellen wir unseren Mandanten eine ausführliche Checkliste zur Selbsteinschätzung und Unterstützung bei der Umsetzung aller Neuerungen der überarbeiteten MaRisk zur Verfügung, die auch zur Vollständigkeitskontrolle für die Erfassung und ggf. Adressierung der geänderten Anforderungen verwendet werden kann.



## DRS 20: Neuer Standard zur Lageberichterstattung verabschiedet

In unserem Newsletter I. Quartal 2012 haben wir über den Entwurf eines neuen Standards zur Lageberichterstattung (sog. E-DRS 27 des Deutschen Standardisierungsrats kurz DSR) berichtet. Nach Ende der Kommentierungsfrist des Entwurfs wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Standard erneut überarbeitet und nunmehr im Bundesanzeiger vom 04.12.2012 veröffentlicht.

Der DRS 20 ist für alle Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen unabhängig ihrer Bilanzierungsgrundlage (IFRS, BilMoG/HGB) anzuwenden. Erstmals muss der Standard für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre eingehalten werden, wobei eine freiwillige frühere Anwendung möglich ist. Eine entsprechende Anwendung für Lageberichte gemäß § 289 HGB (d.h. Einzelabschlüsse ohne Konzernabschluss) wird vom DSR empfohlen.

Im DRS 20 werden sechs Grundsätze zur Konzernlageberichterstattung definiert (Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung, Wesentlichkeit und Informationsbeschaffung). Gegenüber dem bisherigen Entwurf wird die Gültigkeit des Wesentlichkeitsgrundsatzes für den gesamten Konzernlagebericht stärker betont, indem dieser als eigenständiger Grundsatz aufgenommen wurde.



Eine weitere Änderung gegenüber dem Entwurf (vgl. Newsletter I. Quartal 2012) stellt die Aufgabe der obligatorischen Berichterstattung der kapitalmarktorientierten Unternehmen über Ziele und Strategien dar, die nun nur noch auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Wir weisen darauf hin, dass die gestiegenen Anforderungen an die Lageberichterstattung insbesondere über den Prognosebericht (Prognosehorizont, -genauigkeit, Vergleichbarkeit von Prognose- und Istwerten bedeutsamer finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren) weiterhin Gültigkeit haben und empfehlen insoweit, die Lageberichterstattung 2013 konzeptionell bereits im ersten Quartal 2013 zu überprüfen. Damit wären sachverhaltsgestaltende Maßnahmen im Hinblick auf den vorgesehenen Management Approach der Lageberichterstattung denkbar.

## Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2013

Die deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) prüft stichprobenartig und anlassbezogen die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland. Am 11.10.2012 hat die DPR nach ihrem risikoorientierten Ansatz folgende Schwerpunkte für ihre Prüfungstätigkeit im Kalenderjahr 2013 festgelegt:

### 1. Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill

Übereinstimmung der Cash Flow-Prognosen für die zahlungsgenerierenden Einheiten mit der Unternehmensplanung (insb. dem Planungszeitraum)
Plausibilität der geplanten Cash Flows im Detailplanungszeitraum (insb. bei Nichterreichung von Planzahlen in der Vergangenheit oder Abweichungen der Annahmen von den Marktdaten)
Plausibilität der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes
Ausreichend präzise Offenlegung der Bewertungsmethoden und der zugrunde liegenden Annahmen (IAS 36.134)

### 2. Bilanzierung leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen

Plausibilität der versicherungsmathematischen Annahmen (insbesondere Abzinsungssatz) zur Bestimmung der Verpflichtung (IAS 19.75, IAS 19.78)
Bestimmung des erwarteten Ertrags aus Planvermögen (IAS 19.106) und Bewertung des Planvermögens (IAS 19.102)
Vollständigkeit der Angaben zu Pensionsverpflichtungen und zum Planvermögen im Konzernanhang
Angaben zu herausgegebenen, aber noch nicht in Kraft getretenen IFRS (IAS 8.30) im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen

### 3. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Zuführung und Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen
Aufwendungen und Erträge aus nachträglichen Kaufpreisanpassungen (IFRS 3.58)
Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit sukzessivem Unternehmenserwerb (IFRS 3.42)
Erträge aus negativem Goodwill

### 4. Konzernlagebericht

Darstellung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ertragslage (DRS 15.50)
Vollständige und richtige Darstellung wesentlicher Risiken i.S.d. DRS 5.10
Prognoseberichterstattung im Zusammenhang mit Segmenten (DRS 15.89)

### 5. Fehlerkorrekturen

Verständliche Darstellung der Art des korrigierten Fehlers im Konzernanhang (IAS 8.49)
Richtige Darstellung in der Konzernbilanz über drei Perioden (IAS 1.39) sowie in der Eigenkapitalveränderungsrechnung

### Regeln für den Markt außerbörslich gehandelter Derivate

Nachdem im Juli 2012 die EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Infrastructure Regulation – EMIR) zur Umsetzung der Beschlüsse der G20 zur Regulierung des OTC-Derivatehandels veröffentlicht wurde und die ESMA Ende September 2012 die technischen Standards zur Konkretisierung vorgestellt hatte, hat das Bundeskabinett einen Entwurf zum sog. EMIR-Ausführungsgesetz im Oktober 2012 verabschiedet.

Bestimmte Derivategeschäfte außerhalb von Börsen dürfen nicht mehr direkt zwischen den Geschäftspartnern abgewickelt werden, sondern müssen über zentrale Clearing-Stellen geleitet und in Transaktionsregistern dokumentiert werden. Damit wird es der Finanzmarktaufsicht erleichtert, einen besseren Überblick über die Marktaktivitäten und Risikopositionen zu erlangen und in diesen Bereich einzugreifen.

Die Regelungen der EMIR-Verordnung gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Die Mitgliedstaaten bestimmen jedoch selbst, welche Behörden für die Zulassung und die laufende Beaufsichtigung der zentralen Gegenparteien zuständig sind. Zudem müssen sie geeignete Maßnahmen und Sanktionen festlegen, um die Einhaltung der Vorgaben der EMIR sicherzustellen. Die erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts umfassen in dem vorgeschlagenen Ausführungsgesetz u.a. die Benennung der BaFin als zuständige Behörde für die Aufsicht über die zentralen Gegenparteien nach Maßgabe der EMIR und des KWG, eine Erweiterung der Bußgeldtatbestände im KWG (Höhe bis zu T€ 500) und weitere Folgeänderungen in nationalen Gesetzen (neben dem KWG vor allem im WpHG und InvG).

Die Prüfungspflichten für Abschlussprüfer werden um die Prüfung, ob das Institut als zentrale Gegenpartei die Vorgaben der EMIR eingehalten hat, erweitert. Weiterhin sehen Änderungen des WpHG vor, dass die BaFin die Einhaltung der wesentlichen Verordnungspflichten durch bestimmte nichtfinanzielle Gegenparteien ausreichend überwachen kann. Zu diesem Zweck ist eine Bescheinigung eines geeigneten Prüfers erforderlich, dass die nichtfinanzielle Gegenpartei über Systeme verfügt, die die Einhaltung der wesentlichen Pflichten sicherstellen.

### Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs): IDW RS BFA 3 gebilligt

Finanzielle Vermögensgegenstände und Derivate des Bankbuchs von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unterliegen grundsätzlich einer imparitätischen Einzelbewertung. Eine unmittelbare Zuordnung einzelner aktiver und passiver zinsbezogener Finanzinstrumente zueinander ist jedoch bei der Geschäftstätigkeit von Instituten mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten ohne Handelsabsicht grundsätzlich nicht möglich, da Zinsgeschäfte der Institute im Regelfall nicht zur individuellen Refinanzierung einzelner Aktivgeschäfte vorgesehen sind.

Das Gesamtmarginmanagement (Zinsmarge bzw. Barwert der zinsbezogenen Finanzinstrumente) außerhalb des Handelsbuchs wird bei Instituten vielmehr durch eine Gesamtbetrachtung aller zinstragenden Geschäfte vorgenommen. Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 06.09.2012 die vom Bankenausschuss des

IDW Ende 2010 verabschiedete IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS BFA 3 „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs)“ billigend zur Kenntnis genommen. Nach der Stellungnahme des IDW umfasst das Bankbuch alle bilanzwirksamen und nicht bilanzwirksamen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands. Damit umfasst das Bewertungsobjekt Bankbuch explizit auch in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogene Finanzinstrumente.

Eine Abgrenzung der zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs folgt der festgelegten Zuordnung in der internen Steuerung (Risikomanagement). Aktivgeschäfte bzw. finanzielle Vermögensgegenstände des Bankbuchs sind hinsichtlich ihrer Zinskomponente nicht jeweils isoliert unter Anwendung des

### IDW zur Bilanzierung von Anleihen der GIIPS-Staaten

Der Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland hat sich zur Bilanzierung von Anleihen der GIIPS-Staaten geäußert und diese Anfang Dezember 2012 veröffentlicht.

Nach Ansicht des BFA sei für Zwischenabschlüsse zum Stichtag 30.09.2012 für Staatsanleihen der Staaten Irland, Italien und Portugal kein Abwertungsbedarf gegeben. Für nicht getauschte griechische Staatsanleihen sei von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

Anleihen von (ausgewählten) spanischen Banken sind einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, da von einer dauerhaften Wertminderung bzw. objektiven Hinweisen auf eine eingetretene Wertminderung ausgegangen werden könne, soweit beispielsweise Zugeständnisse im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten der Institute gemacht werden bzw. Nachranggläubiger an Verlusten beteiligt werden sollen.

Für Bewertungszwecke für den Abschlussstichtag 31.12.2012 sollten Institute ihr Portfolio diesbezüglich untersuchen und ggf. Einschätzungen anhand von Einzelfallbetrachtungen für Positionen in Anleihen spanischer Banken vornehmen.



Imparitätsprinzips, sondern in Ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmittel zu bewerten.

Hat dies auf Basis des Gesamtgeschäfts des Bankbuchs bzw. des Zinsbuchs einen Verpflichtungsüberschuss zur Folge, so ist dieser drohende Verlust durch Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB (Drohverlustrückstellung) zu berücksichtigen. Dabei finden die allgemeinen Grundsätze zur Ermittlung von Drohverlustrückstellungen nach IDW RS HFA 4 für die Gesamtheit der Geschäfte Anwendung. Die Einschätzung, ob ein Verpflichtungsüberschuss besteht, hat zu jedem (Zwischen-)Abschlussstichtag zu erfolgen.

Kleineren Instituten stellen wir im Rahmen von Workshops praxiserprobte Tools zur Unterstützung der Beurteilung einer Rückstellungspflicht vor.

# Bankentestamente – BaFin veröffentlicht Entwurf zu Mindestanforderungen an die Gestaltung von Sanierungsplänen

Im Rahmen der Konsultation 12/2012 - Entwurfs eines Rundschreibens zu Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan) vom 02.11.2012 hat die BaFin eine Entwurfsfassung eines Rundschreibens an von ihr identifizierte, in Deutschland systemrelevante Kreditinstitute versandt. Dem Vernehmen nach handelt es sich um 36, namentlich nicht genannte Institute.

Es ist vorgesehen, dass die betroffenen Kreditinstitute bis Ende 2013 der BaFin einen Sanierungsplan einreichen, auf dessen Basis die Bankenaufsicht ein „Testament“ erstellen kann.

Die Sanierungsplanung soll der Vorbereitung für die Bewältigung künftiger Krisensituationen dienen und ein durch die Identifizierung und Prüfung geeigneter Handlungsoptionen ein Instrument zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten darstellen.

Sowohl das Kreditinstitut als auch die Aufsicht sollen sich frühzeitig mit vorbeugenden Maßnahmen in organisatorischer als auch strategischer Hinsicht befassen können, um im Krisenfall möglichst schnell und effektiv handeln zu können.



Die Sanierungsplanung ist auch ein wesentlicher Bestandteil internationaler Regulierungsvorhaben: Das Financial Stability Board (FSB) hat im vierten Quartal 2012 Standards für die geordnete Abwicklung von Finanzunternehmen die „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ (Key Attributes) verabschiedet. Die Key Attributes sehen vor, dass zumindest für global systemrelevante Finanzunternehmen Abwicklungs- und Sanierungspläne aufzustellen sind. Die Anforderungen an Sanierungspläne gemäß dem Rundschreiben-Entwurf lehnen sich an die Anforderungen der FSB Key Attributes an.

Der im Rundschreiben dargelegte Rahmen für die Ausgestaltung von Sanierungsplänen sieht eine Management-Summary, eine strategische Analyse, die Darstellung

von Sanierungs- / Handlungsoptionen sowie die Darlegung zur Umsetzung von identifiziertem Handlungsbedarf vor.

Für die Erstellung und Einführung sowie die Umsetzung in Krisensituationen sind Verantwortlichkeiten und interne Prozesse zu implementieren. Erstellte Sanierungspläne sind unverzüglich anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich auf Aktualisierungsbedarf zu überprüfen und ggf. anzupassen. Zudem ist nach dem Entwurf der MaSan eine jährliche Prüfung und Beurteilung des Sanierungsplans durch den Abschlussprüfer vorgesehen.

Die Konsultationsfrist endete Ende November 2012. Ob sich für bisher nicht von der BaFin zur Abgabe von Sanierungsplänen aufgeforderte inländische Institute Handlungsbedarf – z.B. aus dem Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Krisenmanagement-Richtlinie) der Europäischen Kommission vom 06.06.2012, die Bestandteile der Key Attributes in europäisches Recht transformieren soll (u.a. das Vorhalten von Sanierungs- und Abwicklungsplänen) – bleibt zunächst abzuwarten.

## Entfristung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs

In seiner Sitzung vom 12.11.2012 hat der Bundestag beschlossen, den Überschuldungsbegriff nach § 19 Absatz 2 Insolvenzverordnung ab dem Jahr 2014 zu entfristen. Nach dem im Jahr 2008 eingeführten und bis Ende 2013 befristeten insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriff ist ein Unternehmen nicht überschuldet, sofern eine erfolgreiche Fortführung für das Unternehmen nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (positive Fortführungsprognose).

Die Fortgeltung der ursprünglich während der Finanzkrise erfolgten Lockerung des Überschuldungsbegriffs hat sich nach der Regierungsbegründung in der Praxis bewährt und bringt für die betroffenen Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit im Rechts- und Wirtschaftsverkehr.

## Bilanzierung von Schiffsfinanzierungen unverändert im Fokus der Aufsicht

Im Rahmen eines Treffens des Bankenfachausschusses (BFA) mit Vertretern der BaFin vom 30.08.2012 (Protokoll veröffentlicht am 06.11.2012) führt die BaFin aus, dass sie trotz anhaltend negativer Entwicklung der Schifffahrtsbranche (z.B. Reedereien, geschlossene Schiffsfonds) bei den Instituten weiterhin sehr unterschiedliche bzw. zu optimistische Wertansätze bei Schiffsfinanzierungen feststellt.

Die BaFin hat angekündigt, dass der Bereich „Schiffsfinanzierungen“ durch aktuell laufende direkte Datenanforderungen bei den Banken sowie für kommende Prüfungen erneut im Fokus steht.

### Gesetzesentwurf zur Regulierung der Honorarberatung

Am 19.12.2012 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) beschlossen. Hierdurch sollen insbesondere die Rechte der Anleger bei Geldanlagen weiterführend gestärkt werden, denn Honorarberater dürfen keine Provisionen von Produktanbietern oder Dritten für die von ihnen vermittelten Produkte erhalten.

Mit Einführung der Honorar-Anlageberatung und der geschützten Bezeichnungen „Honorar-Anlageberater“ im WpHG sowie „Honorar-Finanzanlageberater“ in der Gewerbeordnung wird ein Alternative zur bisherigen provisionsbasierten Anlageberatung geschaffen, die den Kunden mehr Transparenz über die Art der Vergütung der angebotenen Dienstleistung geschaffen. Auf der Internetseite der BaFin wird künftig ein öffentliches Register über Honorar-Anlageberater einsehbar sein.

An die Honorar-Anlageberatung werden im Vergleich zur provisionsbasierten Anlageberatung weitergehende Anforderungen gestellt. So darf diese Dienstleistung beispielsweise nur derjenige erbringen, der

- seiner Beratung einen ausreichenden Marktüberblick zugrunde legen kann und
- sich die erbrachte Leistung allein durch Zuwendungen des Kunden vergüten lässt.

Weitere Vorgaben, insbesondere für Wertpapierdienstleister, betreffen u.a. die organisatorische Trennung der Honorar-Anlageberatung von der übrigen (provisionsbasierten) Anlageberatung sowie die Erweiterung der Bußgeldvorschriften auf die Honorar-Anlageberatung.

Neben den Regelungen nach dem WpHG wird in der Gewerbeordnung für die „Honorar-Finanzanlagenberater“ eine Erlaubnispflicht eingeführt, um auch in dem auf bestimmte Finanzprodukte beschränkten Beratungssegment (z.B. offene Investmentfonds) honorarbasiert beraten zu dürfen.

Das Honoraranlageberatungsgesetz soll in Deutschland Mitte 2014 in Kraft treten.



### Entwurf des AIFM-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat am 20.07.2012 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) veröffentlicht und an die Verbände zur Stellungnahme versandt.

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz soll laut dem Bundesfinanzministerium ein Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) als ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager eingeführt werden.

Im Gesetzesentwurf enthalten sind neben umfassenden Regulierungsvorschriften für geschlossene Fonds auch die europäischen Vorgaben zur OGAW-Richtlinie (bisher im Investmentgesetz geregelt), sowie Anpassungen an die derzeit nur im Entwurf vorliegenden EU-Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum und über Europäische Risikokapitalfonds.

Die AIFM-Richtlinie ist bis zum 22.07.2013 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Schaffung des Kapitalanlagegesetzbuches und der darin vorgesehenen Integration der bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes wird das Investmentgesetz aufgehoben. Folglich sind im KAGB alle Arten von Investmentvermögen, sowohl Investmentfonds als auch alternative Investmentfonds (AIF), erfasst.

Einige Beispiele der Änderungen:

- Vereinheitlichung der Begriffe Kapitalanlagegesellschaft (InvG) und Alternative Investment Funds Manager (AIF) zu „Kapitalverwaltungsgesellschaft“
- Währungsrisiken unterliegende Vermögensgegenstände dürfen maximal 30 % des AIF-Wertes ausmachen
- Katalog für zulässige Investitionsobjekte bei inländischen geschlossenen Publikums-AIF
- Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen anderer inländischer geschlossener Fonds (inkl. Spezial-AIF)
- Begrenzung der Fremdkapitalaufnahme bei geschlossenen Publikums-AIF auf maximal 30 %
- BaFin ist als einheitliche Aufsichtsbehörde für Kapitalverwaltungsgesellschaft, Investmentvermögen und Verwahrstelle tätig

Im Wesentlichen dient das KAGB der Fortentwicklung von Aufsichts- und Regulierungsvorschriften und der Anpassung an geänderte europäische Vorgaben. Das AIFM-Umsetzungsgesetz vereinheitlicht den Anlegerschutz auf einem hohen Standard und verringert den grauen Kapitalmarkt. Zudem soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für Wagniskapital geschaffen werden.

Durch die somit geschaffenen gleichen Wettbewerbsbedingungen soll das AIFM-Umsetzungsgesetz zur Realisierung eines europäischen Binnenmarktes beitragen.

### Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der WpDPV

Vor dem Hintergrund der insbesondere im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfolgten Änderungen wurde durch die BaFin im August 2012 die entsprechend erforderliche Anpassung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) im Entwurf veröffentlicht.

Die Neuerungen der WpDPV betreffen u.a. die Ausweitung des Prüfungsumfangs um die Überprüfung der Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 WpHG. Ebenso sieht § 5 Abs. 7 WpDPV-Entwurf vor, dass der Prüfer auf Verlangen der BaFin den Prüfungsbericht erläutern, Einblicke in die zugrunde liegenden Unterlagen gestatten und diese bei Aufforderung übersenden muss. Zusätzlich muss der Berichtsentwurf auf Verlangen der BaFin zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Prüfer bei der Auftragsannahme gegenüber dem Mandanten sicherzustellen, von allen Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf die BaFin entbunden zu sein.

In einer Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 11.10.2012 wurde in Bezug auf die vorgesehenen Offenlegungspraktiken gegenüber der BaFin angemerkt, dass dies nicht von der Verordnungskompetenz abgedeckt sei, da es weder Art, Umfang noch Zeitpunkt der Prüfung betreffe. Folglich gelte dies nur für Unterlagen des Mandanten und nicht für eigene Arbeitspapiere des Prüfers. In Hinblick auf die vorgesehene Weitergabe der Entwurfsfassung des Prüfungsberichts an die BaFin sei eine gesetzliche Regelung, wie beispielsweise die Weitergabe des Entwurfs an die BaFin bei Teilnahme ihrerseits an der Schlussbesprechung und der dadurch bedingten Vorbereitung hierauf, erforderlich.

Zudem wurde der Fragebogen nach § 5 Abs. 6 WpDPV zu wesentlichen Prüfungsergebnissen (Anlage zum Prüfungsbericht) überarbeitet und an die Änderungen des WpHG angepasst.

### BGH-Entscheidung: Zahlung von Beratungshonoraren an ein Aufsichtsratsmitglied nur nach Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Vorstand einer AG handelt jedenfalls im Regelfall rechtswidrig, wenn er an ein Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung zahlt, obwohl der Aufsichtsrat dem zugrunde liegenden Beratungsvertrag noch nicht nach § 114 Abs. 1 AktG zugestimmt hat. (BGH, Urteil vom 10.07.2012 - II ZR 48/11, OLG Frankfurt am Main)

Nach § 114 Abs. 1 AktG ist die Wirksamkeit von Beratungsverträgen zwischen einer AG und einem Aufsichtsratsmitglied, sowie die dadurch bedingte Honorarzahlung, von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig.

Die bisherige Literaturmeinung sah mit Bezug auf § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG keine Rechtswidrigkeit gegeben, da das Honorar nicht zurückgezahlt werden muss, wenn der Aufsichtsrat den Vertrag (nachträglich) genehmigt.

Der BGH urteilte jedoch, dass eine nachträgliche Genehmigung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Auszahlung des Honorars kein pflichtgemäßes Handeln des Vorstandes darstellt, da Beratungsverträge bis zur Aufsichtsratsentscheidung als schwebend unwirksam gelten und folglich noch kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung entstanden ist. Eine nachträgliche Genehmigung stellt den Vertrag zwar gemäß § 184 I BGB als von Anfang an wirksam dar, jedoch ändert dies nichts an der Rechtswidrigkeit der Zahlung.

Der BGH sieht in dem Zustimmungserfordernis für Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern eine Sicherstellung der präventiven Kontrolle.



Fazit:

Vorstandsmitglieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder handeln pflichtgemäß, wenn Beratungshonorare nur nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat ausgezahlt bzw. entgegen genommen werden.



### Neues zum Thema Steuern

#### WERTPAPIERE - EINFACH ZU BEWERTEN UND ZU BESTEUERN?

##### Fortsetzung unserer Berichterstattung

In unserem Newsletter I. Quartal 2012 haben wir ausführlich über das höchstrichterliche Urteil zur Bewertung von Wertpapieren im Umlaufvermögen berichtet (BFH Urteil vom 08.06.2011, I R 98/10, BStBl. II 2012 S. 716).

Die Finanzverwaltung hat durch das Bundesministerium der Finanzen die Anwendung der Urteilsgrundsätze bestätigt (BMF-Schreiben vom 10.09.2012). Über den entschiedenen Einzelfall hinaus ist das Urteil anzuwenden, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können.

Die Urteilsgrundsätze können frühestens in der ersten, nach dem 08.06.2011 (Tag der BFH-Entscheidung) aufzustellenden, Bilanz berücksichtigt werden; sie sind spätestens in der ersten, auf einen Bilanzstichtag nach dem 22.10.2012 aufzustellenden, Bilanz (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt) anzuwenden.

#### UNTERKUNFTSKOSTEN EINES STUDENTEN AM STUDIENORT

BFH-Urteil vom 19.09.2012 VI R 78/10,  
DStR 2012 S. 2375

Die Aufwendungen für die Unterkunft eines Studenten am Studienort können im Falle einer 2. Zweitausbildung (z.B. ein Studium im Anschluss an eine Ausbildung) als vorweggenommene Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sein.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine doppelte Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG, da eine Fortbildungseinrichtung nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist und somit kein Beschäftigungsort im Sinne dieser Vorschrift besteht.

Stellt der Studienort nicht den Lebensmittelpunkt dar, sind die Kosten dennoch gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar. Die Bestimmung des Lebensmittelpunktes hat unter Betrachtung aller Umstände den Einzelfalls zu erfolgen.

#### VERANLAGUNG VON EHELEUTEN AB DEM VERANLAGUNGSZEITRAUM 2013

##### Wegfall der „getrennten“ und „besonderen“ Veranlagung für Eheleute durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

Durch das Steuervereinfachungsgesetz (StVereinfG) 2011 erfolgt ab 2013 eine Reduzierung der Veranlagungsarten von sieben auf vier mögliche Tarifvarianten. Mit dem Wegfall der getrennten und besonderen Veranlagung mit Grundtarif verbleiben danach lediglich:

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Witwensplitting
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting

Der Ersatz der getrennten Veranlagung durch die Einzelveranlagung von Ehegatten gemäß § 26 Abs. 1 EStG ermöglicht es nicht mehr, verschiedene Kosten steueroptimierend frei zuzuordnen. Aufwendungen werden dem Ehegatten zugeordnet, der sie wirtschaftlich getragen hat.

Die Bestimmung der zumutbaren Belastung im Sinne des § 33 EStG bei Einzelveranlagung wird nunmehr nach dem Gesamtbeitrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt, im Gegensatz zur Bestimmung bei der bisherigen getrennten Veranlagung.

Die Wahl der Veranlagungsart in der Steuererklärung ist künftig bindend und kann nach Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden.



Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

[a.espinoza@casis-wp.de](mailto:a.espinoza@casis-wp.de)

Redaktionsschluss: 08.01.2013

Unverbindlichkeit der Informationen:  
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza  
Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41  
20354 Hamburg  
T: +49 40 80 80 110 12  
F: +49 40 80 80 110 29  
E-Mail: [info@casis-wp.de](mailto:info@casis-wp.de)



Die neue Zeitschrift **RevisionsPraktiker** des Finanz Colloquiums Heidelberg bietet Praktikern aktuelle Fachinformationen und informiert über neue Trends aus dem Bereich der Revisionspraxis in Banken und Sparkassen.

Als Mitherausgeber und Sponsor der alle 2 Monate erscheinenden Zeitschrift **RevisionsPraktiker** vergibt die CASIS Wirtschaftsprüfung 10 kostenlose Abonnements an Interessierte—die ersten zehn Mails an [info@casis.de](mailto:info@casis.de) werden berücksichtigt.

Aus unserem **Seminar- und Workshop**-Angebot (Termine auf Anfrage):

- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen“
- ◆ „Aktuelle Entwicklungen Compliance“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Bankaufsichtsrecht - Grundlagen und Neuerungen 2013“
- ◆ „MaRisk 5.0 - Was nun?“

### CASIS Newsletter im Abo:

Unser regelmäßig erscheinender Newsletter kann online abonniert werden: Hierfür ist die subscribe-Funktion unter [www.casis-wp.de/aktuelles](http://www.casis-wp.de/aktuelles) auszuwählen.